

Vernehmlassung zu den Erlassentwürfen der vier Vorlagen

83	Antworten von Einzelpersonen	107	Antworten von Schulen	898	Beteiligte Lehrpersonen
21	Kindergarten			135	Kindergarten
49	Primarlehrpersonen			689	Primarlehrpersonen
2	Lehrpersonen Oberstufe			8	Lehrpersonen Oberstufe
6	Andere Lehrpersonen			8	Andere Lehrpersonen
5	Weitere Lehrpersonen			28	Weitere Lehrpersonen

1	Das Schul-Eintrittsalter soll von bisher 1. Mai auf den 1. August verlegt werden (Teil des HarmoS-Konkordats).					
	Geltendes Recht	Neues Recht	Meinung			
	Schulgesetz § 4 Abs. 2 Kinder, die bis zum 30. April das sechste Altersjahr vollendet haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Bei mangelnder Schulreife wird der Beginn der Schulpflicht um ein Jahr hinausgeschoben.	Schulgesetz § 4 Abs. 2 <i>Eingangsstufe</i> Kinder, die bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr vollendet haben, werden auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. (Passus Schulreife entfällt)	Einverstanden?			
			Ja	eher ja	eher nein	nein
			E 16%	16%	21%	47%
			T 20%	20%	26%	34%

2	In der Regel gilt der Stichtag wie in § 4 festgelegt. In Härtefällen soll jedoch eine frühere Einschulung möglich sein.					
	Geltendes Recht	Neues Recht	Meinung			
	Schulgesetz § 5 Die Einschulung erfolgt mit Beginn der Schulpflicht. Ist ein Kind zu Beginn eines früheren Schuljahres schulreif, wird die Einschulung auf Antrag der Inhaber der elterlichen Sorge entsprechend vorgezogen.	Schulgesetz § 5 Abs. 1 <i>Eingangsstufe</i> Die Einschulung erfolgt mit der Schulpflicht. Abs. 2 <u>Ausnahmsweise kann die Schulpflicht auf Gesuch der Eltern aus besonderen Gründen eine vorzeitige Einschulung gestatten.</u>	Einverstanden?			
			Ja	eher ja	eher nein	nein
			E 29,5%	17%	11%	42,5%
			T 20%	21%	24%	34%

3	Der Unterricht soll zukünftig mit Blockzeiten organisiert sein.					
	Geltendes Recht	Neues Recht	Meinung			
	Schulgesetz § 7 Abs. 5 Der Regierungsrat legt nach Anhören des Erziehungsrates den Rahmen für die Unterrichtszeiten fest. Dabei berücksichtigt er die Bedürfnisse der Kinder und der Familien.	Schulgesetz § 7 Abs. 5 <i>Tagesstrukturen</i> <u>Der Regierungsrat legt den Rahmen für den Unterricht in Blockzeiten fest.</u> Dabei berücksichtigt er die Bedürfnisse der Kinder und der Familien.	Einverstanden?			
			Ja	eher ja	eher nein	nein
			E 40,5%	34,5%	17,5%	7,5%
			T 47,5%	30,5%	12%	10%

4 Es besteht ein Angebot von Tagesstrukturen.						
		Neues Recht	Meinung			
		Schulgesetz § 7a <i>Tagesstrukturen</i> Abs. 1 <u>Die Gemeinden und Gemeindeverbände stellen bedarfsgerecht im Rahmen der Schule ausserhalb der Unterrichtszeiten zwischen 07.00 und 18.00 Uhr einen Mittagstisch sowie ein Förder- und Betreuungsangebot sicher, das nach pädagogischen Grundsätzen geführt wird. Anstelle der Bereitstellung von Tagesstrukturen können sie Tagesschulen führen.</u> Abs. 2 <u>Der Besuch dieser Tagesstrukturen und von Tagesschulen ist freiwillig. Vorbehalten bleiben entsprechende Anordnungen durch die Vormundschaftsbehörde im Rahmen von Kinderschutzmassnahmen.</u> Abs. 3 <u>Der Regierungsrat legt die Anzahl Kinder im Verhältnis zu Betreuungspersonen und die Mindestanforderungen für das Betreuungspersonal fest.</u>	Einverstanden?			
			Ja	eher ja	eher nein	nein
			E 49%	36%	7,5%	7,5%
			T 55%	30%	8%	7%

5 Die Aufgaben der Volksschule werden neu formuliert.						
	Geltendes Recht	Neues Recht	Meinung			
	Schulgesetz § 10 Die Volksschule unternimmt alles, damit das Kind gesund heranwachsen kann. Sie fördert jeden einzelnen Schüler und legt dabei gleiches Gewicht auf die Entwicklung seines Geistes, seines Gemütes und seiner körperlichen Fähigkeiten. Sie vermittelt dem Schüler die Grundausbildung.	Schulgesetz § 10 <i>Eingangsstufe und Primarstufe</i> Abs. 1 <u>Die Volksschule legt die Basis für das von gegenseitiger Achtung geprägte Zusammenleben. Sie nimmt dabei auf den unterschiedlichen sozialen, kulturellen und religiösen Hintergrund und die verschiedenen Fähigkeiten und Begabungen Rücksicht.</u> Abs. 2 <u>Schülerinnen und Schüler erhalten während der leistungsorientierten Volksschule:</u> a) <u>eine fachliche und fachübergreifende Qualifikation.</u> b) <u>die Vorbereitung auf einen Platz in der Gesellschaft und im Berufsleben, der ihren Fähigkeiten entspricht.</u> c) <u>die Möglichkeit, sich sozial zu integrieren,</u> d) <u>eine sinnstiftende und motivierende Schulzeit</u> e) <u>die Fähigkeit zu lebenslangem Lernen.</u>	Einverstanden?			
			Ja	eher ja	eher nein	nein
			E 58,5%	19,5%	5%	17%
			T 59%	23%	10%	8%

6 Die bisherigen Fächergruppen sollen neu in Bereiche zusammengefasst werden.							
Geltendes Recht		Neues Recht		Meinung			
Schulgesetz § 13 Abs. 1 Der Lehrplan enthält die Fächergruppen: Deutsch, Fremdsprachen, Realien, Mathematik, Gestalten, Hauswirtschaft, Ethik und Religionen, Musik sowie Bewegung und Sport.		Schulgesetz § 13 Abs. 1 <i>Eingangsstufe und Primarstufe</i> Der Lehrplan enthält die Bereiche Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften, Sozial- und Geisteswissenschaften, Musik, Kunst und Gestaltung, Bewegung und Gesundheit.		Einverstanden?			
				Ja	eher ja	eher nein	nein
				E 54%	26,5%	7,5%	12%
				T 56%	28%	13%	3%

7 Die maximale Schülerzahl für eine Abteilung beträgt 25 Kinder. Der Regierungsrat kann für die Oberstufe kleinere Schülerzahlen festlegen.							
Geltendes Recht		Neues Recht		Meinung			
Schulgesetz § 14 Abs. 1 Die Schülerzahl der Abteilungen soll dem Lehrer die besondere Förderung des einzelnen Kindes ermöglichen. Sie wird vom Regierungsrat nach Anhören des Erziehungsrates festgelegt, darf jedoch auf die Dauer an der Primarschule 28, an der Oberstufe 25 beziehungsweise an Realschulen von Oberstufenzentren 22 Schüler nicht übersteigen.		Schulgesetz § 14 Abs. 1 <i>Eingangsstufe und Primarstufe</i> Die Schülerzahl der Abteilungen soll den Lehrpersonen die Förderung des einzelnen Kindes ermöglichen. Sie wird vom Regierungsrat nach Anhören des Erziehungsrates festgelegt, darf jedoch an der Primarschule 25 Schülerinnen und Schüler nicht übersteigen. <u>Der Regierungsrat kann für die Oberstufe kleinere und nach Typen differenzierte Schülerzahlen festlegen. Vorbehalten bleibt eine kurzfristige Erhöhung aufgrund von Zugängen während des Schuljahres.</u>		Einverstanden?			
				Ja	eher ja	eher nein	nein
				E 21%	11%	7,5%	60,5%
				T 26%	12%	14%	48%

8 Die Zuteilung der Pensen erfolgt neu aufgrund der Schülerzahlen, der Stundentafel und des Sozialindex der Gemeinde.							
		Neues Recht		Meinung			
		Schulgesetz § 14a Abs 1 <i>Lektionenzuteilung</i> <u>Das Departement Bildung, Kultur und Sport teilt den Schulträgern die Lektionen für den Unterricht an den Volksschulen aufgrund der Anzahl Schülerinnen und Schüler, der Stundentafeln und des jeweiligen Sozialindex der Gemeinden pauschal zu.</u>		Einverstanden?			
				Ja	eher ja	eher nein	nein
				E 48%	31%	10%	11%
				T 63,5%	25,5%	8%	3%

9 Die Einschulungsklassen werden aufgehoben.							
Geltendes Recht		Neues Recht		Meinung			
Schulgesetz § 15 Abs. 1 Für neu schulpflichtige Kinder, die den Anforderungen der 1. Primarklasse voraussichtlich noch nicht zu genügen vermögen und für die ein Unterricht im Sinne von Absatz 2 oder eine Sonderschulung nicht angezeigt ist, sind Einschulungsklassen zu bilden.		aufgehoben		Einverstanden?			
				Ja	eher ja	eher nein	nein
				E 27%	18,5%	10%	44,5%
				T 27,5%	16,5%	14,5%	41,5%

10	Kleinklassen werden aufgehoben. Der Unterricht wird integrativ geführt.		
	Geltendes Recht	Neues Recht	Meinung
	Schulgesetz § 15 Abs. 2 Schülerinnen und Schüler, die insbesondere infolge von Lernschwierigkeiten dem ordentlichen Unterricht nicht zu folgen vermögen und für die eine Sonderschulung nicht angezeigt ist, sind in Kleinklassen oder mit heilpädagogischer Unterstützung in tragfähigen Regelklassen zu fördern.	Schulgesetz § 15 Abs. 2 <i>Eingangsstufe und Primarstufe</i> <u>Schülerinnen und Schüler mit disziplinarischen oder sozialen Auffälligkeiten oder mit besonderen Lernschwierigkeiten sind mit heilpädagogischer Unterstützung in Regelklassen zu fördern.</u>	Einverstanden? Ja eher ja eher nein nein E 17% 24% 20,5% 38,5% T 19% 21% 22% 38%

11	Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen werden in Regelklassen integrativ unterrichtet.		
	Geltendes Recht	Neues Recht	Meinung
	Schulgesetz § 15 Abs. 5 Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, für die der Besuch des Unterrichts mit geeigneter Unterstützung möglich und vertretbar ist, können in Regel-, Einschulungs- oder Kleinklassen gefördert werden. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, insbesondere den Rahmen der Unterstützung.	Schulgesetz § 15 Abs. 5 <i>Eingangsstufe und Primarstufe</i> Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen oder erheblichen sozialen Beeinträchtigungen, für die der Besuch des Unterrichts mit geeigneter Unterstützung möglich und vertretbar ist, <u>sind in Regelklassen zu fördern.</u>	Einverstanden? Ja eher ja eher nein nein E 16% 32% 22% 30% T 19% 25% 30% 25%

12	Ausnahmen von der Regel der integrativen Schulung.		
		Neues Recht	Meinung
		Schulgesetz § 15a <i>Eingangsstufe und Primarstufe</i> Abs. 1 <u>Der Regierungsrat kann Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Führung von Integrationskursen und –klassen gestatten, um anderssprachige Kinder und Jugendliche einzugliedern, die nicht gleich in Regelklassen unterrichtet werden können.</u> Abs. 2 <u>Er kann Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Führung von Spezialklassen gestatten, soweit Kinder und Jugendliche mit disziplinarischen oder sozialen Auffälligkeiten oder mit besonderen Lernschwierigkeiten nicht in Regelklassen unterrichtet werden können.</u> Abs. 3 <u>Die Zuteilung in einen Integrationskurs, in eine Integrationsklasse oder in eine Spezialklasse ist eine vorübergehende Massnahme gegenüber Schülerinnen und Schüler, die die Regelklasse kurzfristig nicht zu tragen vermag. Schülerinnen und Schüler in einem Integrationskurs oder einer Integrationsklasse sind spätestens nach einem Jahr, Schülerinnen und Schüler in einer Spezialklasse spätestens nach zwei Jahren in die Regelklasse zu integrieren.</u>	Einverstanden? Ja eher ja eher nein nein E 76,5% 18,5% 1% 4% T 70% 20% 3% 7%

13	Die Eingangsstufe soll 4 Jahre dauern (Basisstufe), ausser der Bildungsraum Nordwestschweiz entscheidet sich für 3 Jahre.					
		Neues Recht	Meinung			
		Schulgesetz § 18b Abs. 1 <i>Eingangsstufe</i> <u>Die Dauer der Eingangsstufe beträgt 4 Jahre. Der Regierungsrat kann die Dauer um ein Jahr verkürzen, wenn dies zur Harmonisierung des Schulsystems mit den umliegenden Kantonen angezeigt ist.</u>	Einverstanden?			
			Ja	eher ja	eher nein	nein
			E 20,5%	7,5%	23%	49%
			T 22%	24,5%	14%	39,5%
14	Die Eingangsstufe kann auch in kürzerer Zeit durchlaufen werden.					
	Geltendes Recht	Neues Recht	Meinung			
		Schulgesetz § 18b Abs. 2 <i>Eingangsstufe</i> <u>Schülerinnen und Schüler, die das Bildungsziel früher erreichen, können die Eingangsstufe schneller durchlaufen.</u>	Einverstanden?			
			Ja	eher ja	eher nein	nein
			E 61%	22,5%	5%	11,5%
			T 63%	27,5%	2%	7,5%
15	Organisation der Eingangsstufe.					
		Neues Recht	Meinung			
		Schulgesetz § 18c <i>Eingangsstufe</i> <u>Abs. 1</u> <u>Der Unterricht einer Abteilung wird in der Regel von zwei Lehrpersonen im Team erteilt. Die Schulleitung sorgt für eine angemessene Zusammenarbeit.</u> <u>Abs. 2</u> <u>Der Unterricht findet in altersgemischten Abteilungen statt.</u> <u>Abs. 3</u> <u>Lehren, Lernen und Durchlaufen der Eingangsstufe richten sich nach der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler.</u>	Einverstanden?			
			Ja	eher ja	eher nein	nein
			E 32,5%	28,5%	15%	24%
			T 27,5%	37,5%	15%	20%
16	Die Primarstufe dauert neu vom bisherigen Kindergarten bis zur bisherigen 6. Klasse, also insgesamt 8 Jahre.					
		Neues Recht	Meinung			
		Schulgesetz § 19 Abs. 1 <i>Primarschule</i> <u>Die Dauer der Primarschule beträgt einschliesslich der Eingangsstufe 8 Jahre.</u>	Einverstanden?			
			Ja	eher ja	eher nein	nein
			E 49,5%	23%	7,5%	20%
			T 57%	28%	4%	11%

17	Organisation der Primarstufe.		
	Geltendes Recht	Neues Recht	Meinung
	Schulgesetz § 20 Abs. 1 Der Unterricht einer Abteilung ist in der Regel einer einzigen Lehrperson anvertraut; in begründeten Fällen kann das Departement Bildung Kultur und Sport Ausnahmen bewilligen. Abs. 2 Eine Aufteilung der Schülerinnen und Schüler in verschiedene Abteilungen aufgrund ihrer Leistung ist nicht statthaft. Die Schülerinnen und Schüler können jedoch innerhalb der Abteilung individuell gefördert werden. Die individuelle Förderung muss im Rahmen der bewilligten Lektionen und unter Berücksichtigung der Stundentafel erfolgen.	Schulgesetz § 20 Abs. 1 <i>Primarschule</i> <u>Der Unterricht einer Abteilung wird an der Mittelstufe in der Regel von mehreren Lehrpersonen erteilt. Die Schulleitung kann das Unterrichten im Team, die Unterteilung der Abteilung in kleinere Lerngruppen oder die Betreuung einzelner Schülerinnen und Schüler gestatten oder anordnen.</u> <u>Abs. 2</u> <u>Die Schulpflege entscheidet, ob in ein- oder mehrklassigen Abteilungen oder in altersgemischt geführten Abteilungen unterrichtet wird.</u> <u>Abs. 3</u> <u>Lehren, Lernen und Durchlaufen der Primarschule richten sich nach der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler.</u>	Einverstanden? Ja eher ja eher nein nein E 23,5% 32,5% 21,5% 22,5% T 20% 37,5% 27,5% 18%

18	Weitere Bemerkungen	Einzelpersonen	Teams
	Kleinere Klassen (max. 22 – 20 – 18)	45	61
	Grundstufe statt Basisstufe	28	29
	Kindergarten beibehalten	11	16
	Höhere Pensen in Eingangsstufe	13	11
	EK beibehalten	12	
	Kleinklassen beibehalten	8	2
	7 Jahre Primarschule	1	8
	Nur Basisstufe, keine Grundstufe		3
	Pflichtpensum reduzieren	2	2
	Rahmenbedingungen/Ressourcen	7	Häufig
	Bezugspersonen	10	
	Weiterbildung/Information		